

*stand* kennt. Seine Kenntnis muß die Eigenschaften umfassen, die der Tatbestand als wesentliche Merkmale des Gegenstandes hervorhebt.

So muß der Verbrecher gemäß den §§ 211, 212 StGB wissen, daß er einen „Menschen“ tötet, gemäß § 223 StGB, daß er einen „anderen“ körperlich mißhandelt oder dessen Gesundheit schädigt.

Werden im Tatbestand noch zusätzlich gesellschaftliche Beziehungen beschrieben, in denen der Gegenstand steht, dann genügt die bloße Kenntnis von der Beschaffenheit des Gegenstandes nicht, sondern es sind auch Kenntnisse über diese Beziehungen, die oft das angegriffene Objekt charakterisieren, erforderlich.

Das ist vor allem bei vielen Wirtschaftsverbrechen der Fall. Nach § 1 Abs. 1 Ziff. 3 WStVO z. B. muß der Täter wissen, daß die „Rohstoffe oder Erzeugnisse“ einem „ordnungsmäßigen Wirtschaftsablauf“ unterliegen.

ac) Zum Vorsatz gehört stets die *Kenntnis des im Tatbestand beschriebenen objektiven Verhaltens*.

Bei den einfachen Begehungsverbrechen verlangt das Gesetz, daß der Täter die Umstände seines Tuns oder Unterlassens gekannt hat, die der Tatbestand als Merkmale der objektiven Seite kennzeichnet.

So muß bei einem Meineid oder einer falschen uneidlichen Aussage, dem Täter bewußt gewesen sein, daß seine Aussage nicht der Wahrheit entspricht. Hat er das nicht gewußt, so hat er nicht vorsätzlich falsch geschworen bzw. ausgesagt, und er ist u. U. nach § 163 StGB wegen fahrlässigen Falscheides verantwortlich.

Bei den Erfolgsverbrechen muß der Täter außerdem den Eintritt des tatbestandsmäßigen Erfolges vorausgesehen haben.

A. muß gewußt haben, daß der von ihm abgegebene Schuß oder geführte Schlag den B. töten kann (§§ 211 StGB).

Dabei, ist es unerheblich, ob der tatsächliche Verlauf der Ereignisse von den gesetzten objektiven Bedingungen bis zu den eingetretenen Wirkungen in allen Einzelheiten so vor sich gegangen ist, wie es sich der Verbrecher vorgestellt hat. Es genügt, wenn der Verbrecher diesen Verlauf in seinem Wesen erkannt und mit der Möglichkeit des Eintritts der bezweckten Wirkung gerechnet hat.

Unwichtig ist, daß der Schuß des A. den B. in die Brust getroffen hat, statt — entsprechend der Vorstellung des A. — in den Kopf. Wichtig ist